



Zahl: 004/3/2024/St
Sitzung des Gemeinderates am 27. Juni 2024

N I E D E R S C H R I F T N R. 2 / 2 0 2 4

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am **Donnerstag, dem 27. Juni 2024** im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 15, 2. Stock.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBl.Nr. 66/1998, idgF., mit gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 03. April 2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 19.45 Uhr

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Bürgermeister Manuel **Müller**

Die Vorstandsmitglieder:

1. Vbgm. Diethard **Nagelschmied**
2. Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia **Didl**
GVⁱⁿ Cornelia **Pesentheiner**
GV Alfred **Urban**

Die Gemeinderäte:

Markus **Petritsch**
Bettina **Egarter**
Dr.ⁱⁿ Helga **Schabus-Kavallar**
Petra **Amenitsch**
Matthias **Staber**
Mag. Günther **Mitterer**
Richard **Reiner**

Peter **Lasnig**
Maximilian **Hebenstreit**
Ing. Stefan **Staber**
Stefan **Schweiger**
Werner **Jersche**
David **Campidell**

Das Ersatzmitglied für den aus privaten Gründen entschuldigten GV Anton **Gasser:**

GR Kamillus **Steiner**

Das Ersatzmitglied für den aus privaten Gründen entschuldigten GR Ing. Günther **Possegger:**

GR Ing. Franz **Kump**

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen Gründen entschuldigten GR Günther **Strauss:**

GRⁱⁿ Heidi **Pautsch**

Das Ersatzmitglied für die aus beruflichen Gründen entschuldigte GRⁱⁿ Christina **Graf BEd**

GR Hubert **Reiner**

Zu kurzfristig entschuldigt, daher keine Möglichkeit mehr ein Ersatzmitglied einzuberufen:

GR DI Gerald **Aigner**

Mitwirkend und anwesend gemäß § 35 Abs. 6 der K-AGO
Amtsleiterin Andrea **Eberwein**

Als Auskunftspersonen gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:
Finanzverwalter Siegfried **Köfeler**
Designierter Finanzverwalter Stefan **Fojan**
Bauamtsleiter Ing. Peter **Müller**

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO:
Jaqueline **Stupnig, BA**

Bürgermeister Manuel Müller eröffnet die 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2024 um 18.00 Uhr, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gemäß § 46 Abs. 1 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO-LGB1.Nr. 66/1998, idgF., ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Da keine Fragen eingelangt sind, entfällt die Fragestunde.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 19.06.2024, Zahl 004/3/2024/Eb/St, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.

Bürgermeister Manuel Müller stellt seinerseits den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt: „**Einbringung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten gegen die Versagung der Flächenwidmungsplanänderung zu den Umwidmungspunkten 9a, 9b und 9c/2023**“ vorberaten in der GV-Sitzung am 27.06.2024. Dieser Tagesordnungspunkt wird als **Tagesordnungspunkt 16** aufgenommen.

Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen und es hat der Gemeinderat somit nachstehende Tagesordnung zu behandeln:

T a g e s o r d n u n g :

I Öffentlicher Teil:

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 2/2024
2. **Berichte Bürgermeister**
3. Bericht des Obmannes des **Infrastrukturausschusses** über die Sitzung am **17.05.2024** – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2024, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 17.05.2024 enthalten sind
Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied
4. Bericht des Obmannes des **Kontrollausschusses** über die Sitzung am **10.06.2024** – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2024, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 10.06.2024 enthalten sind
Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger
5. **Wasserversorgungsanlage - Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen** betreffend der **Parzellen 467 und 468/1**, alle **KG Nikelsdorf**
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller
6. Festlegung der **Elternbeiträge** für das Kindergartenjahr **2024/2025**
Berichterstatterin: GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner

7. **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung** für den **Gemeindekindergarten Paternion** – Bildungsjahr **2024/2025**
Berichterstatterin: **GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner**
8. **KELAG – Kärntner Elektrizitäts-AG – Abschluss** eines neuen **Stromliefervertrages** ab **01.01.2025 bis 31.12.2027**
Berichterstatterin: **Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl**
9. **Preisanpassung** für den **Verkauf** von **öffentlichen Flächen** der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: **Bürgermeister Manuel Müller**
10. **Gebührenbremse** Zweckzuschussgesetz
Berichterstatter: **Bürgermeister Manuel Müller**
11. **Gebührenbremse – Verwendung der Mittel**
Berichterstatter: **Bürgermeister Manuel Müller**
12. **Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG** – Genehmigung der **Jahresbilanz 2023**
Berichterstatter: **Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied**
13. **Wasserverband Unteres Drautal** – Genehmigung der **Jahresbilanz 2023**
Berichterstatter: **Bürgermeister Manuel Müller**
14. Beschlussfassung über den **1. Nachtragsvoranschlag 2024**
Berichterstatter: **Bürgermeister Manuel Müller**
15. **Pflegenahversorgung – Weiterführung** des Projektes mit dem Land Kärnten und dem Sozialhilfverband Villach-Land bis 30.11.2025
Berichterstatter: **Bürgermeister Manuel Müller**
16. Einbringung einer **Beschwerde** an das **Landesverwaltungsgericht Kärnten** gegen die **Versagung** der **Flächenwidmungsplanänderung** zu den Umwidmungspunkten 9a, 9b und 9c/2023
Berichterstatter: **Bürgermeister Manuel Müller**

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift 2/2024

Auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, als Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 2/2024 gemäß § 45 Abs. 4 - K-AGO die Gemeinderatsmitglieder **GR Markus Petritsch** und **GR Stefan Schweiger** zu bestimmen.

2. Berichte Bürgermeister

40 Jahre Partnerschaft Stadtgemeinde Ladenburg und Marktgemeinde Paternion

Bürgermeister Manuel Müller gibt einen kurzen Überblick über die Entstehung der Partnerschaft zwischen der Stadtgemeinde Ladenburg und der Marktgemeinde Paternion und berichtet über den Besuch der Partnergemeinde, welcher im Zeitraum vom 30.05.2024 bis 02.06.2024 stattfand. Höhepunkt dieses Besuchs war die Jubiläumsfeier zum 40-jährigen Bestehen der Partnerschaft, welche unter Mitwirkung der Gemeindemusikkappelle Paternion-Feistritz, der Stadtkapelle Ladenburg, dem MGV Paternion sowie dem Liederkranz Ladenburg am 01. Juni 2024 im Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau stattfand. Der Gegenbesuch der Marktgemeinde

Paternion in Ladenburg findet im Rahmen des alljährlichen Altstadtfestes vom 14.09.2024 bis 15.09.2024 statt, wozu die Mitglieder des Gemeinderates herzlich eingeladen sind.

Finanzielle Lage der Gemeinden

Zu diesem Thema gab es am 25.06.2024 im Lakeside Park Klagenfurt eine Gemeindegemeinschaftskonferenz, um die finanzielle Lage der 132 Kärntner Gemeinden darzustellen und Lösungsansätze zu besprechen. Lösungsvorschläge wurden ansatzweise präsentiert, konkrete Details konnten aber noch nicht genannt werden. Weiters wurde detailliert erklärt, wie im Falle einer Insolvenz der Gemeinde vorgegangen werden soll. Es wurden auch diverse finanzielle Unterstützungen seitens des Landes in Aussicht gestellt.

EU-Wahl am 09.06.2024

Bürgermeister Manuel Müller spricht dem Gemeindegemeinschaftsleiter Stefan Fojan, allen BeisitzerInnen sowie den Bediensteten der Marktgemeinde Paternion seinen Dank für die Mitwirkung und die einwandfreie Abwicklung der EU-Wahl aus.

FF Feistritz/Drau – Ausrüstung des neuen Tankfahrzeuges

Im Jahr 2023 wurde der Ankauf des neuen Tankfahrzeuges für die FF Feistritz/Drau beschlossen. Mittlerweile steht der Auslieferungstermin (Mitte September) fest und somit konnte am 27.06.2024 die endgültige Ausrüstung des Fahrzeuges mit der Firma Magirus Lohr festgelegt und bestellt werden.

3. Bericht des Obmannes des Infrastrukturausschusses über die Sitzung am 17.05.2024 – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2024, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 17.05.2024 enthalten sind Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied

Der Infrastrukturausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied am 17.05.2024 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2024**
- 2. Behandlung der 2024 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes – Besichtigung der zur Umwidmung beantragten Grundstücke in der Natur**

Der Ausschuss besichtigte mit den anwesenden Sachverständigen folgende im Jahre 2024 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes in der Natur:

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
1a/24	1064/2	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Für die Land - und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Holzlagerplatz	ca. 3685
1b/24	1064/2	Feistritz/Drau (75201)	Bauland – Sondergebiet – Bioheizwerk	Grünland – Holzlagerplatz	ca. 397

1c/24	1064/2	Feistritz/Drau (75201)	Verkehrsflächen – Allgemeine Verkehrsfläche	Grünland – Holzlagerplatz	ca. 184
--------------	--------	---------------------------	---	------------------------------	---------

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, für die Teilflächen von **3685 m², 397 m² und 184 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
2a/24	1068/2	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland – Sondergebiet - Bioheizwerk	ca. 20
2b/24	1797/2	Feistritz/Drau (75201)	Bauland – Sondergebiet – Bioheizwerk	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	ca. 66

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, bei Abwesenheit von GR David Campidell, **einstimmig**, für die Teilflächen von **20 m² und 66 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
3a/24	1797/2	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Verkehrsfläche – Allgemeine Fläche	ca. 960
3b/24	1797/2 1061/4	Feistritz/Drau (75201)	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	ca. 17 und 273

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, für die Teilflächen von **960 m², 17 m² und 273 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
4/24	435/2	Feistritz/Drau (75201)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Gewerbegebiet	ca. 2751

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, für **2751 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
5/24	716/2	Feistritz/Drau (75201)	Grünland - Garten	Bauland - Wohngebiet	ca. 196

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, für **196 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
6a/24	448/1	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland – Wohngebiet	ca. 229
6b/24	446/1	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	ca. 377

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, für die Teilflächen von **229 m² und 377 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
7a/24	518/156	Feistritz/Drau (75201)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Wohngebiet	ca. 60
7b/24	518/44	Feistritz/Drau (75201)	Bauland - Wohngebiet	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	ca. 36

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, für die Teilflächen von **60 m² und 36 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
8a/24	1673/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Nebengebäude	ca. 206
8b/24	.97	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Nebengebäude	ca. 196

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, für die Teilflächen von **206 m² und 196 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
9a/24	675/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland-Industriegebiet	ca. 937
9b/24	671/3, 675/3	Nikelsdorf (75209)	Bauland – Industriegebiet	Verkehrsfläche – Allgemeine Verkehrsfläche	ca. 2558 und 3130

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, ein Verfahren für die **Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Autobahnabfahrt Nord (Caduse)“ anzustreben** und Herrn Mag. Werner Frohnwieser mit der **Abwicklung bzw. Erstellung zu beauftragen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
10/24	672/2 662	Nikelsdorf (75209)	Bauland- Industriegebiet	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 38 und 2349

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, ein Verfahren für die **Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Autobahnabfahrt Nord (Caduse)“ anzustreben** und Herrn Mag. Werner Frohnwieser mit der **Abwicklung bzw. Erstellung zu beauftragen**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
11a/24	651, 654, 655, 658, 696/4	Nikelsdorf (75209)	Bauland – Sondergebiet – Tankstelle	Bauland – Gewerbegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG	ca. 647, 1693, 1652, 2488 und 889
11b/24	651	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Sondergebiet - Tankstelle	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	ca. 1423

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, ein Verfahren zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **in nachstehend geänderter Form einzuleiten**:

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
11a/24	651, 654, 655, 658, 696/4	Nikelsdorf (75209)	Bauland – Sondergebiet – Tankstelle	Bauland – Industriegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG	ca. 647, 1693, 1652, 2488 und 889
11b/24	651	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Sondergebiet - Tankstelle	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	ca. 1423

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
12a/24	263/4	Nikelsdorf (75209)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Gewerbegebiet	ca. 1450
12b/24	263/4	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Bauland - Gewerbegebiet	ca. 191
12c/24	.87, 264/1, 264/3	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Gewerbegebiet	Bauland - Gemischtes Baugebiet	ca. 51, 702 und 15
12d/24	264/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Gemischtes Baugebiet	ca. 164
12e/24	.87, 264/1, 264/3, 263/4	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Gewerbegebiet	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 10, 238, 73 und 23

12f/24	.87, 264/1, 264/3	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Gewerbegebiet	Grünland - Nebengebäude	ca. 75, 241 und 133
12g/24	263/4	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Grünland - Nebengebäude	ca. 60
12h/24	263/4	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Nebengebäude	ca. 326
12i/24	263/4	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Fischzuchtanlage	ca. 781
12j/24	264/1, 263/4	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Verkehrsflächen - Weg nach Luftbild	ca. 6 und 55
12k/24	264/1, 263/4	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Verkehrsflächen - Weg nach Luftbild	ca. 8 und 62
12l/24	263/4, 264/1, 264/3	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Gewerbegebiet	Verkehrsflächen - Weg nach Luftbild	ca. 7, 206 und 53
12m/24	264/1, 263/4	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 36 und 5

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig, ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **in nachstehend geänderter Form einzuleiten:**

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
12a/24	263/4	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Gewerbegebiet	ca. 853
12b/24	263/4	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Bauland - Gewerbegebiet	ca. 177
12c/24	264/1	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Gewerbegebiet	Bauland - Gemischtes Baugebiet	ca. 217
12d/24	264/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Gemischtes Baugebiet	ca. 54
12e/24	.87, 263/4, 264/1, 264/3,	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Gewerbegebiet	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 89, 59, 574 und 159
12f/24	.87, 264/1, 264/3	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Gewerbegebiet	Grünland - Nebengebäude	ca. 47, 383 und 59
12g/24	263/4	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Grünland - Nebengebäude	ca. 60
12h/24	263/4	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft	Grünland - Nebengebäude	ca. 315

			bestimmte Fläche, Ödland		
12i/24	263/4	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Fischzuchtanlage	ca. 428
12j/24	263/4, 264/1,	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Verkehrsflächen - Weg nach Luftbild	ca. 55 und 6
12k/24	263/4, 264/1,	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Verkehrsflächen - Weg nach Luftbild	ca. 62 und 8
12l/24	263/4, 264/1, 264/3	Nikelsdorf (75209)	Bauland - Gewerbegebiet	Verkehrsflächen - Weg nach Luftbild	ca. 7, 206 und 53
12m/24	263/4, 264/1,	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 19 und 36

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
13a/24	753, 757/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Dorfgebiet	ca. 459 und 45
13b/24	753, 757/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	ca. 89 und 580

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig, ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **in nachstehend geänderter Form einzuleiten:**

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
13a/24	753, 757/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Dorfgebiet	ca. 459 und 45
13b/24	753, 757/1	Nikelsdorf (75209)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	ca. 132 und 893

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
14a/24	286	Kreuzen (75207)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Dorfgebiet	ca. 71
14b/24	286	Kreuzen (75207)	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft	Grünland - Garten	ca. 624

			bestimmte Fläche, Ödland		
14c/24	286	Kreuzen (75207)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Nebengebäude	ca. 182
14d/24	286	Kreuzen (75207)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 99

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig, ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **in nachstehend geänderter Form einzuleiten:**

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
14a/24	286	Kreuzen (75207)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Dorfgebiet	ca. 71
14b/24	286	Kreuzen (75207)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Garten	ca. 279
14c/24	286	Kreuzen (75207)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Nebengebäude	ca. 182
14d/24	286	Kreuzen (75207)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 99

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
15/24	520/5	Kreuzen (75207)	Bauland - Dorfgebiet	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	71

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, für die Teilfläche von **71 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten.**

3. Allfälliges

4. Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 10.06.2024 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2024, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 10.06.2024 enthalten sind
Berichtersteller: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Stefan Schweiger am 10.06.2024 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 2/2024**
- 2. Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 92 und 92a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, idgF. - Prüfungszeitraum vom 29.03.2024 bis 10.06.2024**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig**, den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 29.03.2024 bis 10.06.2024 zur Kenntnis zu nehmen.

3. Allfälliges

5. Wasserversorgungsanlage – Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen betreffend der Parzellen 467 und 468/1, alle KG Nikelsdorf **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Die bestehende Wasserversorgungsleitung PVC DA 63 PN 10 (Bj. 1968) im Bereich der Stockenboier Straße (Parzellen 467 und 468/1, KG Nikelsdorf), welche derzeit teilweise im Privatgrund verlegt ist, muss aufgrund hoher Schadenshäufigkeit und einer zusätzlichen Bebauung neu verlegt werden.

Mit dem Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages wird die Zustimmung für die neu zu verlegende Transportleitung von dem jeweiligen Grundeigentümer eingeholt und somit wird gewährleistet, dass zukünftige Wartungs- und Sanierungsarbeiten durch die Marktgemeinde Paternion ungehindert durchgeführt werden können.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, entsprechende Dienstbarkeitsverträge mit den jeweiligen Grundeigentümern abzuschließen und die Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

6. Festlegung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 **Berichterstatterin: GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner**

Gemäß dem neuen Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, welches per 01.09.2023 in Kraft getreten ist, dürfen gemäß § 36 Abs. 2 lit. e keine Elternbeiträge mehr für den Besuch eines Kindergartens oder einer Kindertagesstätte für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht eingehoben werden. Für diese fehlenden Einnahmen erhält der jeweilige Betreiber des Kindergartens vom Land Kärnten einen Elternbeitragsersatz (§ 37) pro angemeldetem Kind und Monat zwölfmal jährlich.

Lediglich für bestimmte Zusatzleistungen, wie insbesondere zusätzliches Personal, Arbeits-, Bildungs- und Verbrauchsmaterialien, Veranstaltungen und Mahlzeiten dürfen bzw. müssen Elternbeiträge eingehoben werden. Die eingehobenen Beiträge für diese Zusatzleistungen dürfen aber die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

In der Kindergartenkuratoriumssitzung am 27.05.2024 wurde von der Caritas Kärnten ein kalkulierter Essensbeitrag, welcher dem tatsächlichen Aufwand inkl. Personalkosten entspricht, in Höhe von EUR 98,00 pro Kind und Monat errechnet. Der derzeitige Essensbeitrag beträgt EUR 93,00 und der Bastelbeitrag liegt bei EUR 5,00.

Die Höhe der Verpflegungskosten (Mittagessen und Jause) ist seitens des Landes mit EUR 154,00 gedeckelt, wobei hiervon max. EUR 129,00 für das Mittagessen pro Kind und Monat eingehoben werden dürfen. Der Beitrag für Bastel-, Mal-, Werk- und Kreativmaterial darf den Betrag von EUR 18,00 nicht überschreiten.

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen, müssen nun nur mehr die Zusatzleistungen per Verordnung festgesetzt werden. Diese werden wie folgt vorgeschlagen:

Kindergartenjahr 2024/2025	
Essensbeitrag	EUR 98,00
Bastelbeitrag	EUR 8,00

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, nachstehende Verordnung über die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 festzulegen, welche auch als integrierter Bestandteil der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Paternion gilt.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 27. Juni 2024, Zahl: 281/3/2024/St, mit der die monatlichen Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 erlassen werden (Kindergartenbeitragsverordnung)

Gemäß § 36 Abs. 2 lit.e des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2023, wird verordnet:

§ 1 Tarife

Die monatlichen Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 gelten wie folgt:

Essensbeitrag	EUR 98,00
Bastelbeitrag	EUR 8,00

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. September 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenbeitragsverordnung tritt die bestehende Tarifordnung vom 06. Juli 2023 außer Kraft.

7. Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Paternion - Bildungsjahr 2024/2025 Berichterstatterin: GVⁱⁿ Cornelia Pesentheiner

Aufgrund der Novellierung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes im Jahr 2023 wurde die Kindergartenordnung für den Gemeindekindergarten Paternion umfassenden Änderungen unterzogen und an die gesetzlichen Neuerungen angepasst.

Unter **§7** dieser Kindergartenordnung wurden die Betriebs- und Öffnungszeiten für das Bildungsjahr 2023/2024 des Kindergartens festgelegt. Da insbesondere der Öffnungszeitenraum sowie die Schließtage jährlich neu festgelegt werden müssen, bedarf es diesbezüglich einer Änderung der bestehenden Kindergartenordnung. Weiters wurde unter **§4** die Vorgehensweise über die Platzzusage näher definiert.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, nachstehende neue Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Paternion für das Bildungsjahr 2024/2025 zu erlassen:

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Paternion

in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes -
K-KBBG 2011, LGBl.Nr. 13/2011, idgF.

§ 1

AUFGABEN UND ZIELE

- (1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt, beispielsweise durch die Förderung der Mehrsprachigkeit und die Förderung der Sprache der slowenischen Volksgruppe. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.
- (2) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben allen Kindern die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln. Jedes Kind ist durch eine entsprechende Werteerziehung zu befähigen, allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen.
- (3) Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. Sie haben ferner durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung der Kinder zu fördern und im Rahmen der Möglichkeiten der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenzen zu fördern. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen. Heilpädagogische Kindergärten haben ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung zu erfüllen.
- (4) Die Kindergartenleitung darf von der Voraussetzung ausgehen, dass die Eltern, welche ihre Kinder dem Kindergarten anvertrauen, den genannten Zielen und auch den folgenden Ordnungspunkten zustimmen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Erziehungsberechtigten wird durch Elterngespräche, Elternabende und Beratung durch Fachkräfte gefördert.

§ 2

ANMELDUNG

- (1) Die Anmeldung zum Besuch des Kindergartens erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular, welches im Kindergarten erhältlich ist.

- (2) Die Anmeldung für das kommende Kindergartenjahr findet jeweils im Monat Jänner statt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die endgültige Zusicherung der Aufnahme erfolgt im April nach regionaler Zuständigkeit, Erfüllung der Aufnahmebedingungen sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

§ 3 AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen:
- (2) Die endgültige Aufnahme in den Kindergarten setzt voraus:
- Die Vollendung des dritten Lebensjahres am Beginn des Kindergartenbesuches
 - die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - die termingerechte Anmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten
 - die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - die Vorlage eines Meldezettels
 - die Vorlage der Geburtsurkunde, allfällige Impfzeugnisse, Mutter-Kind-Pass
 - die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
 - Arbeitsbestätigungen der Eltern inkl. Angabe der täglichen Arbeitszeiten
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in nachstehender **Reihenfolge**:
- 1) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, die im Rahmen des K-KBBG (Kinder im verpflichtenden Bildungsjahr) aufgenommen werden müssen.
 - 2) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, deren alleinerziehender Elternteil nachweislich berufstätig ist. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum*.
 - 3) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, deren Eltern beide berufstätig sind und von denen bereits ein Geschwisterkind den Kindergarten oder die Kindertagesstätte im Ort besucht. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum*.
 - 4) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, deren Eltern beide nachweislich berufstätig sind. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum*.
- (4) Richtlinien zur Aufnahme in Ganztagsgruppen:
- 1) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, deren alleinerziehender Elternteil nachweislich ganztätig berufstätig ist. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum*.
 - 2) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, deren Eltern beide nachweislich ganztätig berufstätig sind. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum*.
- (5) Nach Maßgabe der verfügbaren Plätze können **Kinder aus Nachbargemeinden** unter folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:
- 1) Kinder, deren Geschwisterkind die Bildungseinrichtung bereits besucht.
 - 2) Kinder, deren Eltern in der Marktgemeinde Paternion berufstätig sind.
 - 3) Kinder, die eine mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion gemeldete Betreuungsperson (z.B. Großeltern) haben.

Die Reihung erfolgt jeweils nach dem Geburtsdatum*.

Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Bildungsjahr und ist jährlich neu zu beantragen.

****ältere vor jüngeren Kindern***

- (6) In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass

im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

- (7) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
- (8) Die Zusicherung der Aufnahme durch die Kindergartenleitung, wobei älteren Kindern der Vorzug gegeben wird.
- (9) Für nicht wahrheitsgetreue oder unterlassene Angaben betreffend Gesundheitszustand des Kindes und in Unkenntnis eventuell daraus entstehender Folgen trägt die Leitung des Kindergartens keine Verantwortung.
- (10) Die Kindergartenleitung ist ermächtigt, wegen der Kontrolle des Hauptwohnsitzes des aufzunehmenden Kindes, in die Meldekartei des Marktgemeindefamtes Paternion Einsicht zu nehmen.
- (11) Haben die Kindergartenleitung, Pädagogen und Sonderkindergartenpädagogen der AVS (Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten) Bedenken bezüglich der geistigen und sozial-emotionalen oder körperlichen Eignung eines Kindes für den Kindergartenbesuch, so sind medizinische, pädagogische oder psychologische Gutachten zur Abklärung beizubringen, um einen Verbleib im Kindergarten zu gewährleisten, bzw. um notwendige Schritte zur Förderung des Kindes einzuleiten.

§ 4 PLATZZUSAGE

- (1) Unter Beachtung der Reihungskriterien erfolgt die verbindliche Platzzusage seitens der Kindergartenleitung mit Bekanntgabe der konkret zur Verfügung gestellten Betreuungszeiten. Im Falle der Änderung der persönlichen oder beruflichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten während des Kindergartenjahres behält sich die Kindergartenleitung das Recht einer Neubeurteilung gemäß der gültigen Reihungskriterien und eine dementsprechende Anpassung der Betreuungszeiten vor.
- (2) Unabhängig von den zugesagten Betreuungszeiten steht jedoch das Kindeswohl an oberster Stelle: Abhängig vom Entwicklungsstand ist nicht jedes Kind für eine Ganztagsbetreuung geeignet. Daher behält sich die Kindergartenleitung das Recht vor die Betreuung, falls erforderlich, stundenweise zu reduzieren.

§ 5 VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08.00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt ist.
- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

- (4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen. Für die Vormittags- bzw. Nachmittagsjause ist von den Eltern entsprechend vorzusorgen (Jausentasche, Jause, Papiertaschentücher).
- (5) Von der Mitnahme von eigenem Spielzeug und sonstigen Gegenständen wird abgeraten. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (6) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Leiterin/den Leiter bzw. die Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich abzuholen ist.
- (7) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (8) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderungen von Arbeitsplatz, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. dies unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (9) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- (10) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG)

§ 6

INFORMATIONEN ZUM VERPFLICHTENDEN KINDERGARTENJAHR

- (1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
- (2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergartenpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.
- (3) Gemäß § 21 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – K-KBBG – LGBl. Nr. 13/2011, in der derzeit geltenden Fassung, haben alle Kinder vor Beginn ihrer Schulpflicht ein verpflichtendes Kindergartenjahr zu absolvieren. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen.

- (4) Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, die vor dem ersten Schuljahr liegen.
- (5) Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch eines Kindergartens sind:
- Kinder, die die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985 vorzeitig besuchen;
 - Kinder mit physischer oder psychischer Behinderung, die einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedürfen;
 - Kinder, bei welchen medizinische Gründe dem Besuch eines Kindergartens entgegenstehen;
 - Kinder, bei welchen der Besuch des Kindergartens aufgrund der Entfernung des Kindergartens von ihrem Wohnsitz oder aufgrund der schwierigen Wegverhältnisse zu einer für das Kind unzumutbaren Belastung würde;
- (6) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten hat die Landesregierung mit Bescheid, binnen einem Monat ab Antragstellung festzustellen, ob eine der vorgenannten Ausnahmeveraussetzungen vorliegt.
- (7) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen. Während dieser Zeit ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes (Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen, Tod eines Angehörigen, Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses oder urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen) zulässig. (§ 23 Abs. 1 K-KBBG)
- (8) Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (§ 16a Abs. 3 K-KBBG)

§ 7

BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Der Kindergarten wird als Halb- und Ganztageskindergarten geführt und hat im Bildungsjahr 2024/2025 vom 09.09.2024 bis 18.07.2025 jeweils Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Tagesbetrieb:
Die Kinder können in der Zeit von 07.15 Uhr bis 08.00 Uhr gebracht werden. Das Abholen der Halbtageskinder erfolgt in der Zeit von 11.15 Uhr bis 11.30 Uhr. Das Abholen der Halbtageskinder mit Essen erfolgt in der Zeit von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr bzw. 13.00 Uhr. Das Abholen der Ganztageskinder erfolgt bis spätestens 16.00 Uhr.
- (3) An folgenden Tagen hat der Kindergarten geschlossen:
- 23.12.2024-06.01.2025 - Weihnachtsferien
 - 14.04.-21.04.2025 - Osterferien
 - 02.05.2025
 - 30.05.2025
 - 20.06.2025
 - 21.07.-05.09.2025 – Sommerferien
- (4) Sommerkindergarten:
Der Sommerkindergarten wird im Bildungsjahr 2024/2025 von 21.07.-15.08.2025 angeboten.
Da diese Betreuungsform den Kindergärten Feistritz/Drau, Feffernitz und Paternion sowie der Kindertagesstätte Feistritz/Drau zur Verfügung stehen, gibt es nur begrenzte Plätze. Im Jänner 2025 wird es diesbezüglich eine Bedarfserhebung geben.

§ 8 BEITRÄGE

- (1) Gemäß den Fördervoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 lit. e) des K-KBBG werden für den Besuch des Kindergartens keine Beiträge eingehoben, mit Ausnahme folgender Zusatzleistungen:
 - Beitrag für **Mittagessen:** **EUR 98,00** pro Monat
 - Beitrag für **Arbeits-, Bildungs- und Verbrauchsmaterialien:** **EUR 8,00** pro Monat
- (2) Die monatlichen Beiträge werden jährlich mittels gesonderter Verordnung erlassen.
- (3) Die Beiträge werden im Vorhinein bis 10. des jeweiligen Monats mittels SEPA-Lastschriftmandat von der Marktgemeinde Paternion eingehoben. Die Ermächtigung zur Zahlung mittels SEPA-Lastschrift muss von den Erziehungsberechtigten am Beginn des Kindergartenjahres erteilt werden.
- (4) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung bzw. zum Abzug der monatlichen Beitragszahlung. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Letzten des Austrittsmonates zu entrichten.

§ 9 AUSTRITT UND ENTLASSUNG

- (1) Der Austritt eines Kindes kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) erfolgen und ist der Leiterin schriftlich zum Monatsletzten mitzuteilen. Eine Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten. Der Austritt gilt für das gesamte Kindergartenjahr. Ein Wiedereintritt im selben Jahr ist nur im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung möglich.
- (2) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aus nachfolgenden Gründen ausschließen:
 - wenn aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - wenn aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - wenn die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen,
 - wenn die Erziehungsberechtigten die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leisten,
 - bei Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
 - bei wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
 - bei wiederholtem, verspätetem Abholen des Kindes vom Kindergarten
 - bei Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

§ 10 SCHLUSSBEMERKUNG UND INKRAFTTRETEN

- (1) Für die Einhaltung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten mittels ihrer Unterschrift.

- (2) Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 09. September 2024 in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kindergartenordnung vom 12. Oktober 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manuel Müller

8. KELAG - Kärntner Elektrizitäts-AG – Abschluss eines neuen Stromliefervertrages ab 01.01.2025 bis 31.12.2027 Berichterstatterin: Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Didl

Die Marktgemeinde Paternion hat mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG am 08.07.2021 einen Stromliefervertrag für die Jahre 2022 bis 2024 abgeschlossen. Mit dieser Entscheidung konnte die Strompreishochkonjunktur der letzten beiden Jahre von der Marktgemeinde Paternion abgehalten und viel Geld eingespart werden.

Da sich die Strompreise ständig ändern, erscheint es sinnvoll, wiederum einen neuen Stromliefervertrag mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG für die nächsten drei Jahre abzuschließen, damit die Planungssicherheit gewährleistet bleibt.

Die KELAG hat sich bisher als verlässlicher Partner in allen Energiefragen gezeigt und leistet einen Beitrag zur Sicherung der regionalen Wertschöpfung in Kärnten. Die Energieerzeugung erfolgt aus erneuerbaren Quellen und ist somit ein wertvoller Beitrag im Sinne des Umweltgedankens.

Als Entscheidungsgrundlage wurden tagesaktuelle Preisinformationen von der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG an die Marktgemeinde Paternion übermittelt, die sich wie folgt darstellen:

Tagesaktuelle Energiepreisberechnung pro Megawatt	
Datum, Uhrzeit	Nettopreis
24. April – 10:00 Uhr	EUR 103,25
07. Mai – 09:00 Uhr	EUR 108,69
08. Mai – 12:00 Uhr	EUR 106,75
23. Mai – 13:25 Uhr	EUR 111,54
04. Juni – 09:50 Uhr	EUR 108,07
19. Juni – 10:40 Uhr	EUR 105,34

Erst durch eine Bestellung wird der tagesaktuelle Preis verbindlich und der entsprechende Stromliefervertrag zur Unterzeichnung übermittelt.

Um also schnellstmöglich auf ein günstiges Tagesangebot reagieren zu können, wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat den Bürgermeister ermächtigt, bei einem Strompreisangebot, das unter EUR 100,00/Megawatt bzw. maximal bis EUR 105,00/Megawatt liegt, den Bestellvorgang auszulösen und den Stromliefervertrag anzufordern.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den bestehenden Stromliefervertrag mit der KELAG, Kärntner Elektrizitäts-AG mit 31.12.2024 zu kündigen und einen neuen Stromliefervertrag ab 01.01.2025 für drei Jahre, somit bis 31.12.2027, wiederum mit der KELAG – Kärntner Elektrizitäts-AG abzuschließen.

Gleichzeitig wird der Bürgermeister und die Referentin ermächtigt, bei Übermittlung eines tagesaktuellen Strompreisangebotes, das einen Preis unter EUR 100,00/Megawatt bis maximal EUR 105,00/Megawatt anbietet, den Bestellvorgang auszulösen.

9. Preisanpassung für den Verkauf von öffentlichen Flächen der Marktgemeinde Paternion **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion hat den Preis für den Verkauf von öffentlichen Flächen zuletzt im Jahr 2017 sowie im Jahr 2021 festgelegt. Da der Wert von Grundstücken in den letzten Jahren jedoch gestiegen ist, soll ein weiteres Mal bei den derzeit geltenden Preisen nachgebessert werden. Bei diesen Flächen handelt es sich um Anschlussflächen zu Verkehrsflächen, die von der Marktgemeinde Paternion nicht benötigt werden. Größere Parzellen bzw. Flächen, die separat als Bauland genutzt werden können, werden gesondert verhandelt und verkauft. Für den jeweiligen Antragsteller besteht kein Rechtsanspruch auf Verkauf zu diesen Preisen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, eine Erhöhung der Verkaufspreise von öffentlichen Flächen wie folgt vorzunehmen:

Art	NEU ab 2024
Verkehrsflächen	EUR 1,50
Waldflächen	EUR 1,50
Landwirtschaftlich genutzte Flächen	EUR 8,00
Flächen, die zur Erweiterung des Baulandes dienen	EUR 50,00

10. Gebührenbremse – Zweckzuschussgesetz **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Gemäß den Bestimmungen des § 16 Abs.1 Z 15 des Finanzausgleichgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt idF. des Gesetzes BGBl.Nr. 122/2023, gewährt der Bund dem Land Kärnten einen einmaligen Zweckzuschuss zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren.

Gemäß § 2 des Gebührenbremse Zweckzuschussgesetzes erlässt die Kärntner Landesregierung die Richtlinie für den Verteilungsvorgang an die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten.

Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten richtet sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 gemäß § 10 Abs. 7 - FAG 2017 heranzuziehen ist.

Der Bund hat im Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz die Höhe der Mittel mit einem Fixbetrag in Höhe von EUR 16,72 pro Hauptwohnsitz (Stichtag: 31.10.2021) festgelegt. Die Marktgemeinde Paternion hat daher bereits am 21.02.2024 einen Zweckzuschuss in Höhe von EUR 97.167,00 erhalten.

Dieser einmalige Zweckzuschuss ist zweckgebunden zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen für die Wasserversorgung und für die Abwasser- und Abfallbeseitigung zu verwenden.

Wenngleich es dem Gemeinderat freisteht, in welchen Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit die Geldmittel verwendet werden, **ergeht von der Kärntner Landesregierung die Empfehlung, die Mittel im Ansatz 852 (Betriebe der Müllbeseitigung) zu verwenden.**

Zur Begründung ist auszuführen, dass die Mittelzuteilung nach der Bevölkerungszahl erfolgt, weshalb auch die Mittelverwendung so gewählt werden sollte, dass alle GemeindebürgerInnen gleichermaßen von den Geldmitteln profitieren.

Dies ist ausschließlich dann der Fall, wenn die Geldmittel in die Betriebe der Müllbeseitigung fließen, weil alle GemeindebürgerInnen ihre Abfallentsorgung von der Gemeinde vornehmen

lassen müssen. Die Verwendung der Mittel z.B. in der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung führt dazu, dass, wenn keine großflächige Ver- bzw. Entsorgung von der Gemeinde erfolgt, die Geldmittel nicht allen GemeindegewohnerInnen (gleichermaßen) zugutekommen.

In der Beschlussfassung ist vom Gemeinderat auch festzulegen, in welcher Art und Weise die GemeindegewohnerInnen über die Verwendung der Mittel und deren Auswirkungen auf den jeweiligen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit informiert werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**,

- a) die Geldmittel in Höhe von EUR 97.167,00, welche die Marktgemeinde Paternion im Rahmen des Gebührenbremse Zweckzuschussgesetzes erhalten hat, im Ansatz 852 - Betriebe der Müllbeseitigung - zu verwenden bzw. der Müllbeseitigungsrücklage zuzuführen und
- b) die Information an die GemeindegewohnerInnen gemäß § 3 Abs. 5 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz mittels Homepage und Gemeindegewöhler der Marktgemeinde Paternion durchzuführen.

11. Gebührenbremse – Verwendung der Mittel **Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller**

Wie bereits im vorherigen Tagesordnungspunkt ausgeführt, gewährt der Bund dem Land Kärnten gemäß den Bestimmungen des § 16 Abs.1 Z 15 des Finanzausgleichgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt idF. des Gesetzes BGBl.Nr. 122/2023, einen einmaligen Zweckzuschuss zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren.

Im Sinne des zitierten Gesetzes erlässt die Kärntner Landesregierung die Richtlinie für den Verteilungsvorgang an die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten.

Die Höhe der Mittel wurden mit einem Fixbetrag in Höhe von **EUR 16,72 pro Hauptwohnsitz** (Stichtag: 31.10.2021) festgelegt. Die Marktgemeinde Paternion hat daher einen Zweckzuschuss in Höhe von **EUR 97.167,00** erhalten.

Dieser einmalige Zweckzuschuss ist zweckgebunden zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für folgende Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Gebührenhaushalte) zu verwenden:

Betriebe der Wasserversorgung, Betriebe der Abwasserentsorgung **oder** Betriebe der Müllbeseitigung.

Wenngleich es dem Gemeinderat freisteht, in welchen Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit die Geldmittel verwendet werden, ergeht von der Kärntner Landesregierung die Empfehlung, die Mittel im Ansatz 852 (Betriebe der Müllbeseitigung) zu verwenden.

Zur Begründung ist auszuführen, dass die Mittelzuteilung nach der Bevölkerungszahl erfolgt, weshalb auch die Mittelverwendung so gewählt werden sollte, dass alle GemeindegewohnerInnen gleichermaßen von den Geldmitteln profitieren.

Unter dem vorhergehenden Tagesordnungspunkt hat sich der Gemeinderat einstimmig dafür ausgesprochen, der Empfehlung der Kärntner Landesregierung zu folgen und die Geldmittel aus dem Titel „Gebührenbremse“ im Ansatz „Betriebe der Müllbeseitigung“ zu verwenden.

Da der gegenständliche einmalige Zweckzuschuss gemäß BGBl. Nr. 122/2023 zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindegewöhlerungen und -anlagen gewährt wird, wird vorgeschlagen, **keine Erhöhung** der Müllgebühren in den Jahren **2024, 2025 und 2026** durchzuführen. Dies unter der Voraussetzung, dass durch die Firma Peter Seppel Gesellschaft m.b.H., Bahnhofstraße 79, 9710 Feistritz/Drau als Auftragnehmerin der Gemeinde zur Müllentsorgung, lediglich marktübliche Preisanpassungen in den erwähnten Jahren vorgenommen werden, die den finanziellen Ausgleich des Müllhaushaltes nicht gefährden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig, keine Erhöhung** der Müllgebühren in den Jahren **2024, 2025 und 2026** durchzuführen.

Dies unter der Voraussetzung, dass durch die Firma Peter Seppeler Gesellschaft m.b.H., Bahnhofstraße 79, 9710 Feistritz/Drau als Auftragnehmerin der Gemeinde zur Müllentsorgung, lediglich marktübliche Preisanpassungen in den erwähnten Jahren vorgenommen werden, die den finanziellen Ausgleich des Müllhaushaltes nicht gefährden.

12. Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG – Genehmigung der Jahresbilanz 2023

Berichterstatter: Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied

Den Anweisungen der Aufsichtsbehörde folgend, hat der Gemeinderat nicht nur den gemeindeeigenen Jahresabschluss, sondern auch die Jahresabschlüsse der ausgegliederten Gesellschaften zu genehmigen. Die Bilanz 2023 der Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG liegt mittlerweile vor. Diese wird dem Gemeindevorstand bzw. in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Bilanz 2023 der Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG zu genehmigen.

13. Wasserverband Unteres Drautal – Genehmigung der Jahresbilanz 2023

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Den Anweisungen der Aufsichtsbehörde folgend, hat der Gemeinderat nicht nur den gemeindeeigenen Jahresabschluss, sondern auch die Jahresabschlüsse der ausgegliederten Gesellschaften zu genehmigen. Die Bilanz 2023 des Wasserverbandes Unteres Drautal liegt mittlerweile vor. Diese wird dem Gemeindevorstand bzw. in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Bilanz 2023 des Wasserverbandes Unteres Drautal zu genehmigen.

14. Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2024

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl.Nr.80/2019, ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Gemäß § 9 Abs.3 K-GHG sind folgende textlichen Erläuterungen dem 1. Nachtragsvoranschlag 2024 anzuschließen:

1. Wesentliche Ziele und Strategien

Gemäß § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Haushaltsausgleiches droht. Die Erstellung eines 1. Nachtragsvoranschlages 2024 wurde erforderlich, da in unterschiedlichen Bereichen Abweichungen zum Voranschlag aufgetreten sind.

Der Voranschlag 2024 wurde im Gemeinderat am 14.12.2023 beschlossen. Zwischenzeitlich haben sich aufgrund von Gemeindevorstandsbeschlüssen und Abrechnungen aus dem Haushaltsjahr 2023 (z.B. Sozialhilfe, Krankenanstalten, Rettungsbeiträge, ...) wieder einige größere Änderungen sowohl bei den Gemeindeumlagen und Instandhaltungen, aber auch bei

den „Sonstigen investiven Projekten“ ergeben. Weiters sind einige Budgetansätze an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, nicht zuletzt dadurch bedingt, dass die Inflation noch immer recht hoch ist.

Im 1. Nachtragsbudget 2024 wurde besonderes Augenmerk auf die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gelegt, somit war es möglich, sowohl im **Finanzierungshaushalt (SA5) ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 71.400,00**, als auch im **Ergebnishaushalt (SA00) ein positives Ergebnis von EUR 61.200,00** zu erzielen.

2. Aufbau des Nachtragsvoranschlags

Der Aufbau des Nachtragsvoranschlags entspricht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19.10.2015, BGBl.Nr. 313/2015 (VRV 2015) idgF., mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geregelt werden. Er besteht daher ab dem Jahr 2020 aus einem Ergebnishaushalt und einem Finanzierungshaushalt. Der Vermögenshaushalt wird hingegen erst im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt. Die bis zum Jahr 2019 geltende Aufteilung in ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag entfällt zur Gänze, jedoch erfolgt ab dem Jahre 2020 erstmals die gesonderte Darstellung bestimmter Vorhaben (Projekte) in einem Investitionsnachweis.

Der Voranschlag gliedert sich in 10 Gruppen (0 – 9). Jede Gruppe gliedert sich gemäß Anlage 2 der VRV 2015 ihrerseits in Abschnitte und Unterabschnitte, womit der Voranschlagsansatz bezeichnet wird. Die Voranschlagskonten bestehen gemäß Anlage 3 b der VRV 2015 aus jenen Einheiten, in welchen die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen nach ihrer Entstehung und Zusammengehörigkeit innerhalb der Ansätze zusammengefasst werden. Voranschlagsansatz und Konto ergeben die Voranschlagsstelle.

Der Nachtragsvoranschlag beinhaltet die laufenden Erträge/Einzahlungen und die aus diesen zu bestreitenden laufenden Aufwendungen/Auszahlungen.

Im Investitionsnachweis werden die das Anlagevermögen betreffenden (aktivierbaren) Projekte bzw. Vorhaben dargestellt.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Bei der Erstellung des Voranschlags 2024 wurde davon ausgegangen, dass sich aufgrund der zu erwartenden wirtschaftlichen Entspannung, sich auch die Finanzsituation der Marktgemeinde Paternion etwas verbessert. Dieser Zustand ist jedoch nur bedingt eingetreten, so sind die **budgetierten Ertragsanteile des Bundes im Haushaltsjahr 2024, im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von EUR 38.100,00 rückläufig**.

Zunächst sollte ein kurzer Blick auf die größten zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 gerichtet werden:

Einnahmenseitig:

Die wichtigste Einnahmequelle der Marktgemeinde Paternion – nämlich die Ertragsanteile – wurde für 2024 mit EUR 5.977.600,00 budgetiert und auch in dieser Größenordnung belassen. Erfreulich ist der Umstand, dass **im Zuge des Finanzausgleiches zusätzliche Bundesmittel**, welche zum Zeitpunkt der Budgeterstellung 2024 noch nicht vorlagen, in das 1. Nachtragsbudget 2024 aufgenommen werden können. Es handelt sich hierbei um Finanzzuweisungen, Strukturfondsmittel und Zukunftsfondsmittel in Gesamthöhe **von ca. EUR 323.000,00**, welche zur Bedeckung von zusätzlichen Ausgaben bzw. für die Bedeckung der operativen Gebarung verwendet werden können.

Weiters wurden seitens des Landes die Richtlinien für die Inanspruchnahme des **IKZ-Bonus 2024** dahingehend geändert, dass dieser für die Bedeckung von Verbandsumlagen (z.B. Schulgemeindeverbandsumlage oder Sozialhilfeverbandsumlage) verwendet werden kann. Somit können im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 **zusätzlich noch EUR 50.000,00** auf der Einnahmenseite verbucht werden. Im Haushaltsjahr 2023 war für diesen Zweck noch zwingend ein interkommunales Projekt erforderlich.

Weiters kommt es im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 durch das **Zweckzuschussgesetz des Bundes** zu Mehreinnahmen in Höhe von **EUR 97.200,00**, welche **zur Finanzierung einer Gebührenbremse** vorzusehen sind. Dieser Zuschuss wurde vom Land bereits ausbezahlt und wird bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat einstweilen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung verbucht. Seitens des Landes wird den Gemeinden empfohlen diesen Zweckzuschuss für den Müllhaushalt zu verwenden, da der Gebührenhaushalt „Müllbeseitigung“ allen GemeindegängerInnen zugutekommt.

Weitere Mehreinnahmen konnten im Bereich der Mieten, der Kostenersätze, Rückersätze bei der Sozialhilfe und bei den Gemeindeabgaben (Grundsteuer und Erlöse von öGIG) erzielt werden bzw. sind diese im Detailnachweis des 1. Nachtragsvoranschlags 2024 ersichtlich.

Diese Summen von Mehreinzahlungen bzw. Mehrerträgen wurden bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlags 2024 berücksichtigt und sind hauptverantwortlich für die positive Entwicklung der Gemeindefinanzen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt im Haushaltsjahr 2024.

Ausgabenseitig:

Ausgabenseitig war es zunächst wichtig im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 Beträge für dringend notwendige Maßnahmen wie Instandhaltungen (**Gemeindestraßen + EUR 80.000,00**) oder Reparaturen (**Feuerwehren + EUR 5.000,00**) zu berücksichtigen. Durch die Umstellung auf das elektronische Abstimmungsverzeichnis und die damit verbundene EDV-technische Umstellung sind für die **bevorstehenden Wahlen zusätzliche Ausgaben von EUR 14.000,00** ins 1. Nachtragsbudget 2024 aufzunehmen.

Weiters mussten die **Ausgabenansätze für die Kinderbetreuung um EUR 47.000,00 erhöht werden**. Dabei handelt es sich um die Betriebsabgänge in den Pfarr- und Gemeindekindergärten (+ EUR 20.000,00) und die Nachverrechnung 2023 durch das Land (+ EUR 27.000,00) für die Gemeindegliederquote „Kinderbetreuungseinrichtungen“. Auch die Zuschüsse zu den **Alternativenergien** wurden um **weitere EUR 10.000,00** auf insgesamt EUR 30.000,00 erhöht und auch die **Ausgaben für die Raumplanung** erfordern **weitere Budgetmittel** in Höhe von **EUR 10.000,00**. Weiters erhöht werden musste auch der Budgetansatz für die **Schneeräumung** um **EUR 30.000,00**, sowie die Ausgaben für die Erhebung des Naturbestandes vom **Oberflächenkanal Nikelsdorf** in Höhe von **EUR 16.000,00**.

Des Weiteren sind folgende Landesumlagen bzw. -beiträge, auf Grund von **Nachverrechnungen** für das Haushaltsjahr 2023 **oder nachträgliche Erhöhungen** für das laufende Jahr, im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 zu berücksichtigen:

• Schulsozialarbeit	+ EUR	4.700,00
• Schulgemeindevorstandsumlage	+ EUR	17.600,00
• Sozialhilfeabrechnung	+ EUR	108.600,00
• Sozialhilfeverbandsumlage	+ EUR	18.300,00
• Rettungsbeiträge	+ EUR	6.100,00
• Abgänge Krankenanstalten	+ EUR	36.700,00
Summe	+ EUR	192.000,00

Weitere Ausgabenerhöhungen bzw. -kürzungen und Einnahmenerhöhungen bzw. -kürzungen sind bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlags 2024 aufgrund von Beschlüssen im Gemeinderat und Gemeindevorstand notwendig geworden und daher sind diese Positionen im Detailnachweis des 1. Nachtragsvoranschlags 2024 ersichtlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass trotz Mehreinnahmen von ca. EUR 560.000,00 im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 nur ein positives Nettoergebnis im Ergebnishaushalt von ca. EUR 60.000,00 und ein Plus von ca. EUR 70.000,00 im Finanzierungshaushalt ausgewiesen werden kann, da leider auch Gesamtausgaben von ca. EUR 500.000,00 diesen Mehreinnahmen gegenüberstehen.

Zusätzlich sind im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 noch folgende notwendige „**Sonstige Investitionen**“ (Sonstige Investitionen gem. § 15 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz) in Höhe von **EUR 69.100,00** vorzusehen, die durch Zuschüsse aus der operativen Gebarung (Konto 910) finanziert werden.

Sonstige Investitionen:			
Klimaanlage (Serverraum) - Gemeindeamt	EUR	2.500,00	
Garderobenschränke – Feuerwehr Feistritz/Dr.	EUR	2.600,00	
KAT-Lager - Katastrophenschutz	EUR	12.000,00	
Sanierung Kegelbahn – Freizeitzentrum Feffernitz	EUR	23.500,00	
Viehanhänger - Landwirtschaft	EUR	28.500,00	
Gesamtinvestitionen	EUR	69.100,00	

4. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2024 (inkl. 1. Nachtragsvoranschlag 2024)

4.1 Übersicht Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

		Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge	Einzahlungen	€ 13.653.000,00	€ 13.741.500,00
Aufwendungen	Auszahlungen	€ 14.991.100,00	€ 14.952.800,00
Nettoergebnis	Nettofinanzierungssaldo	€ - 1.338.100,00	€ - 1.211.300,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 191.100,00	€ -
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlung aus der Tilgung von Finanzschulden	€ 345.600,00	€ 37.300,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ - 1.492.600,00	€ - 1.248.600,00

4.2 Analyse des Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlags

Der Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwendungsgruppen bezeichnet. Der Finanzierungsvoranschlag stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln.

Im **Finanzierungsvoranschlag** eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtungsweise dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde, sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein.

Im **Ergebnishaushalt** werden die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Diese Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im **Vermögenshaushalt**

abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs und ein Aufwand einen Werteinsatz dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuführungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Nicht enthalten sind, im Gegensatz zum Finanzierungsvoranschlag, die Investitionstätigkeiten, Darlehensaufnahmen und -tilgungen. Enorm belastet wird der **Ergebnisvoranschlag 2024** der Marktgemeinde Paternion durch die **Abschreibungen**, welche bereinigt um die Auflösung aus Investitionszuschüssen, **EUR 1.095.400,00** betragen.

5. Dokumentation zum Vermögen, den Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Es wurden im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 keine Abweichungen zur Nutzungsdauertabelle vorgenommen. Alle Neuinvestitionen wurden gemäß Nutzungsdauertabelle bewertet.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 mit folgender Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 27.06.2024, ZI. 900-1-2024/Kö, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR	563.200,00
Aufwendungen:	EUR	404.800,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	97.200,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR	61.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR	563.200,00
Auszahlungen:	EUR	491.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR	71.400,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

(1) Aufwendungen, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

EUR 500.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28.06.2024 in Kraft.

15. Pflegenahversorgung – Weiterführung des Projektes mit dem Land Kärnten und dem Sozialhilfeverband Villach-Land bis 30.11.2025

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion hat am 14.05.2020 beschlossen, dem Projekt „Pflegenahversorgung“ in den Gemeinden Paternion, Weißenstein, Stockenboi und Ferndorf beizutreten.

Mittlerweile hat sich auch die Gemeinde Fresach dem Projekt angeschlossen.

In der Gründungsphase wurde das Projekt für 3 Jahre – somit bis 2023 beschlossen. Als Pflegekoordinatorin wurde in einer öffentlichen Ausschreibung Frau Bettina Egarter aufgenommen.

Das Angebot der Pflegekoordination wird von der Bevölkerung der teilnehmenden Gemeinden sehr gut angenommen, sodass eine Verlängerung beschlossen werden soll.

Der neue Projektzeitraum beträgt: 01.12.2023 bis 30.11.2025

Anstellungsträger ist der Sozialhilfeverband Villach-Land

Jährliche Kosten: ca. EUR 8.700,00

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, bei Abwesenheit von GRⁱⁿ Bettina Egarter, **einstimmig**, die Mitgliedschaft beim Projekt „Pflegenahversorgung“ bis 30.11.2025 zu verlängern und die anteiligen Kosten mit rund EUR 8.700,00 zu übernehmen.

16. Einbringung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten gegen die Versagung der Flächenwidmungsplanänderung zu den Umwidmungspunkten 9a, 9b und 9c/2023

Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 14.12.2023, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

- (9a/2023)** eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 100, KG Rubland, im Ausmaß von ca. 589 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet,
- (9b/2023)** eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 100, KG Rubland, im Ausmaß von ca. 633 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten,
- (9c/2023)** Teilflächen der Grundstücke Nr. 98/1 und 100, KG Rubland, im Gesamtausmaß von ca. 2.015 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand,

festgelegt wurde, wird gemäß § 38 Abs. 7 und § 39 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, die aufsichtsbehördliche Genehmigung **versagt**.

Aus Sicht der Marktgemeinde Paternion sind allerdings alle Voraussetzungen für die vom Gemeinderat am 14.12.2023 einstimmig beschlossenen Widmungsänderungen der Punkte 09a-09c/2023 gegeben. Zwar liegt das Vorhaben in einem peripheren Teil des Gemeindegebietes und in keinem Siedlungsschwerpunkt, allerdings grenzt es direkt an bereits gewidmetes und bebautes Bauland und entspricht den Vorgaben des ÖEK hinsichtlich der Richtlinien für Baulandwünsche zum Zweck der Erbsentfertigung.

Weil die geplante geringfügige Siedlungserweiterung im Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen stattfindet, werden auch die Ziele und Grundsätze der Raumordnung (insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden und die Vermeidung einer Zersiedelung) eingehalten.

Ferner entspricht die geplante Neufestlegung von Bauland des Punktes 09a/2023 den Vorgaben des § 15, Abs. 6 des K- ROG 2021 und übersteigt das Flächenausmaß von 800 m² nicht.

Insgesamt entsprechen die geplanten Widmungsänderungen der Punkte 09a-09c/2023 den Entwicklungsabsichten der Marktgemeinde Paternion.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Kärntner Landesregierung ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen einzubringen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, gegen die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu den Punkten

- (9a/2023)** eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 100, KG Rubland, im Ausmaß von ca. 589 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet,
- (9b/2023)** eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 100, KG Rubland, im Ausmaß von ca. 633 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten,
- (9c/2023)** Teilflächen der Grundstücke Nr. 98/1 und 100, KG Rubland, im Gesamtausmaß von ca. 2.015 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand,

das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zu ergreifen und mit der Verfassung der Beschwerde Rechtsanwalt Mag. Alexander Jelly, Postgasse 2, 9500 Villach, zu beauftragen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Manuel Müller mit dem Dank für die konstruktive Mitarbeit um 19.45 Uhr die 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2024.